Amtsblatt

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang	Ausgegeben:	Nr.
27	**Heek, den 29.03.2021**	**4/2021**

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t/Titel	Seite
1	25.03.2021	Bekanntmachung der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ Einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsformen „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ und „Frühbetreuung“ Im Primarbereich der Gemeinde Heek vom 25.03.2021	2-7
2	25.03.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für Das Haushaltsjahr 2019	8-9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k

Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI/Frühbetreuung

Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat

ab dem 01.08.2019

1. Kind	**ab dem 2. Kind**
30,00	15,00 €

Anlage 3 zur Satzung OGS/ÜMI/Frühbetreuung

Tabelle über die Höhe der Frühbetreuungs-Elternbeiträge pro Monat
(nur an der Grundschule Heek buchbar und nur in Kombination mit OGS oder ÜMI)

ab dem 01.08.2019

1. Kind	**ab dem 2. Kind**
15,00	7,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek am 24.03.2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Heek vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 25.03.2021

Franz-Josef Weilinghoff
Bürgermeister

Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS/die ÜMI/die Frühbetreuung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum zehnten eines jeden Monats im Voraus fällig und an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen

1.

a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 1** dieser Satzung zu zahlen.

b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die ÜMI, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.

c) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Frühbetreuung, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 3** dieser Satzung zu zahlen.

d) Beitragspflichtige, deren Kinder die OGS besuchen und die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) haben, werden von der Beitragspflicht befreit. Die Vorlage der Münsterlandkarte bei Vertragsabschluss ist zwingend erforderlich.

Für Beitragspflichtige, deren Kinder die ÜMI oder die Frühbetreuung besuchen, entfällt eine solche Regelung.

2. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

III.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI/Frühbetreuung

Tabelle über die Höhe der OGS-Elternbeiträge pro Monat

ab dem 01.08.2021

1. Kind	**2. Kind**	**jedes weitere Kind**
45,00	36,00 €	beitragsfrei

c) Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung (Grundschule Heek) werden durch die Gemeinde Heek Beiträge gem. **Anlage 3** dieser Satzung erhoben.

d) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

e) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS/ÜMI/Frühbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

f) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 d und e. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

g) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

2. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS, ÜMI oder Frühbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).

3. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger der Einrichtung zusammen mit den Elternbeiträgen eingezogen.

4. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

   Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag zur OGS, zur ÜMI und zur Frühbetreuung wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

§ 5 Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS/der ÜMI/der Frühbetreuung; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der

§ 2 Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS, ÜMI und Frühbetreuung hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die jeweiligen Betreuungsrichtlinien des Trägers an.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS, der ÜMI bzw. der Frühbetreuung im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.

3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres).

§ 3 Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS/ÜMI/Frühbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

   a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,

   b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,

   c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,

   d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,

   e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

   Im Übrigen wird auf die bestehende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

§ 4 Elternbeiträge, Einkommen

1.

   a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Heek Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.

   b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Heek Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.

3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.

5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an einer gemeindlichen OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot (ggfs. in Kooperation mit dem Jugendhaus ZaK oder anderen Trägern) offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf.

   Die endgültige Entscheidung verbleibt beim Schulträger.

6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung festgelegt.

II. Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1 Angebote

a) Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Der Zeitrahmen erstreckt sich gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis max. 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.2).

b) Übermittagsbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.3).

c) Frühbetreuung im Primarbereich

Die Frühbetreuung im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich an allen Unterrichtstagen von 7.15 Uhr bis Unterrichtsbeginn.

Bekanntmachung

Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsformen „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ und „Frühbetreuung“ im Primarbereich der Gemeinde Heek vom 25.03.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 404) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ der „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ sowie der „Frühbetreuung“ im Primarbereich (Grundschulen) der Gemeinde Heek beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Heek bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

I. Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:

   a) die „Offene Ganztagsschule” (im Nachfolgenden kurz „OGS“)

   b) die „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“)

   c) die „Frühbetreuung“ (nur an der Grundschule Heek und nur in Kombination mit OGS oder ÜMI buchbar).

2. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schüler/innen der jeweiligen Schule teilnehmen.

   Bewerbungen von Schüler/innen anderer Schulen können ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, soweit diese Plätze ansonsten unbesetzt blieben oder andere, schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.

Der Jahresüberschuss von 2.825.013,21 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heek, 25. März 2021

Franz-Josef Weilinghoff
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Heek vom 25. März 2021 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Heek wird mit einer Bilanzsumme von 89.779.164,74 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 2.825.013,21 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 2.322.307,34 auf 8.028.295,71 € festgestellt.

1. Schlussbilanz 2019

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	29.527.667,03 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	48.232,18 €	2. Sonderposten	40.823.333,44 €
1.2 Sachanlagen	59.756.773,52 €	3. Rückstellungen	5.549.729,39 €
1.3 Finanzanlagen	9.219.447,06 €	4. Verbindlichkeiten	13.768.519,50 €
	69.024.452,76 €	5. Passive Rechnungsabrenzung	109.915,38 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	7.935.101,55 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögens-Gegenstände	4.360.550,26 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	8.028.295,71 €		
	20.323.947,52 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	430.764,46 €		
Bilanzsumme	**89.779.164,74 €**	**Bilanzsumme**	**89.779.164,74 €**

2. Ergebnisrechnung 2019

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2019
+	Ordentliche Erträge	20.178.178,49 €
-	Ordentliche Aufwendungen	17.291.914,92 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.886.263,57 €
+	Finanzergebnis	-61.250,36 €
=	Ordentliches Ergebnis	2.825.013,21 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	**Jahresergebnis**	**2.825.013,21 €**

3. Finanzrechnung 2019

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2019
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.912.874,47 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.930.640,61 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.982.233,86 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.938.166,85 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.258.076,15 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-319.909,30 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-340.017,22 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.322.307,34 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.705.988,37 €
-	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
=	**Liquide Mittel**	**8.028.295,71 €**